



Satzung des PRO MONTESSORI e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr



- (1) Der Verein trägt den Namen "PRO MONTESSORI e.V. ".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Torgau. Die Eintragung erfolgt im zuständigen Vereinsregister.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins



- (1) Der Verein bezweckt, vornehmlich im Landkreis Torgau – Oschatz und in den angrenzenden Landkreisen das Gedankengut Maria Montessoris in sinngemäßer Fortentwicklung und Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart zu verbreiten.
- (2) Dieses Ziel soll insbesondere durch Errichtung und Förderung von Institutionen (Kindergarten, Schule etc.) erreicht werden, um die Montessoripädagogik zu verwirklichen. Dabei leistet der Verein Unterstützung in ideeller und materieller Hinsicht.
- (3) Der Verein kann auch Träger von Einrichtungen sein.
- (4) Über einen engeren Kreis von Torgau und Umgebung hinaus setzt sich der Verein für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einzelpersonen ein, die im Sinne Maria Montessoris zu arbeiten gewillt sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit



- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.04.1953.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern fließen keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft



- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn er durch den Beitritt wesentliche Vereinsinteressen gefährdet sieht. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Sie ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft



- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
durch Austritt
durch Tod oder
durch Ausschließung
- (2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zu erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand,
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung festgesetzter Beiträge oder Umlagen im Rückstand ist und nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind,
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde. Durch die Beschwerde wird die einstweilige Wirksamkeit des Ausschlusses nicht gehemmt. Die Beschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides bei dem Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Haftung der Mitglieder



- (1) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge



- (1) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe



- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand



- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.
- (3) entfallen
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung diesbezüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Verfügung über die Mittel des Vereins zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.

§ 10 Vertretung



- (1) Jeweils zwei der drei Vorstände des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Mitgliederversammlung



- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Ihr obliegt
 - a) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g) die Beschlussfassung über Beschwerden gem. § 4 f.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verein es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese muss mindestens die Beschlüsse der Versammlung enthalten. Sie ist vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung



- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft, die es für gemeinnützige wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens kann erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

